



Revisionsauftrag: Direktzahlungen 2021 im Kanton Appenzell Innerrhoden

Revisionsbericht vom 22. August 2022

Mandat	Geprüfte Organisationseinheit / Organisation / Kanton	
BLW	Kanton Appenzell Innerrhoden: - Landwirtschaftsamt (LA) - Abteilung Direktzahlungen	
Verteiler		
<ul style="list-style-type: none">• BLW: Direktor, Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung, FB Direktzahlungsgrundlagen, FB Direktzahlungsprogramme, FB Agrarinformationssysteme• Kanton Appenzell Innerrhoden: Landwirtschaftsamt (LA)• Generalsekretariat WBF: Generalsekretärin, Stv. Generalsekretärin, Leiterin Controlling, Referentin• Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)		



Inhaltsverzeichnis

1	Das Wesentliche in Kürze	3
2	Auftrag und Vorgehen	4
2.1	Ausgangslage	4
2.2	Revisionsziele	4
2.3	Durchführung	4
2.4	Revisionsgrundsätze und –umfang	4
2.5	Zusammenarbeit mit der geprüften Stelle	4
2.6	Debriefing/Schlussbesprechung	4
3	Ergebnisse der Revision	5
3.1	Follow-up der letzten Revision	5
3.1.1	Veränderungen in der Organisation seit 2018	5
3.1.2	Veränderungen in den Systemen und Abläufen seit 2018	5
3.1.2.1	Geschäftsprozesse	5
3.1.2.2	Zusammenarbeit / Zuständigkeiten	6
3.1.3	Feststellungen aus dem Bericht IR BLW vom 9. Juli 2010	7
3.1.4	Fazit zum Follow-up	8
3.2	Finanzfluss Bund - Kanton - Bewirtschaftende	9
3.2.1	Mittelbedarf	11
3.2.1.1	Anspruch für alle Direktzahlungen	11
3.2.1.2	Abzüge / Kürzungen / Nachzahlungen / Rückforderungen	13
3.2.1.3	Kantonsanteile	14
3.2.1.4	Bundesgelder	14
3.2.2	Mittelherkunft	14
3.2.2.1	Mittelherkunft BLW	14
3.2.2.2	Mittelherkunft Kanton	14
3.2.3	Mittelverwendung	14
3.2.3.1	Auszahlung an die Landwirte	14
3.2.3.2	Inkassi für den Kanton und Private	15
3.2.4	Plausibilisierungen	15
3.2.5	Fazit zum Finanzfluss	16
4	Prüfungsurteil	16
5	Verzeichnisse	17
5.1	Grundlagendokumente	17
5.2	Abkürzungen	18

1 Das Wesentliche in Kürze

Als Interne Revisionsstelle des BLW haben wir im Kanton Appenzell Innerrhoden (AI) den Folgeprozess unserer letzten Revision (inkl. Oberaufsicht durch den Fachbereich (FB)) durchgeführt sowie die Abwicklung und Auszahlung für 2021 der Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) geprüft. Basis dazu bildeten die relevanten gesetzlichen Regelungen auf Bundesstufe sowie die Revisionsstrategie und unser Revisionsprogramm. Für die korrekte Abwicklung und Abrechnung der Massnahmen gegenüber dem BLW ist der Kanton AI verantwortlich, während unsere Aufgabe darin bestand, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfungsaktivitäten erfolgten gestützt auf die «Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision». Entsprechend sind die Prüfungen so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der finanziellen Abwicklung der Bundesmittel und den geprüften Abläufen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften den Vollzug mittels Analysen, Erhebungen auf der Basis von Stichproben und Interviews. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungen eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bilden.

Die Prüfungsschwerpunkte fassen wir wie folgt zusammen:

Die Organisation im Bereich der Direktzahlungen (DZ) erachten wir als zweckmässig. Die mit dem Vollzug betrauten Mitarbeitenden sind engagiert und kompetent; die aktuell für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen werden von den Verantwortlichen als «nicht überdotiert» beurteilt. Die Leiterin des Landwirtschaftsamtes des Appenzell Innerrhoden (LA) hat die fachliche Stellvertretung des Leiters des Landwirtschaftlichen Inspektionsdienstes der Kantone AI/AR (LIA). Wir weisen auf diese Doppelfunktion hin. Diese Konstellation ergibt einen möglichen Interessenkonflikt.

Die finanzrelevanten Geschäftsprozesse sind nicht vollständig dokumentiert; es gilt nun, diese zweckmässig weiterzuentwickeln. Bezüglich der Dokumentation des Internen Kontrollsystems (IKS) für den Vollzug der DZ sehen wir noch Weiterentwicklungsbedarf. Die Zusammenarbeit innerhalb der Kantonsverwaltung, wie auch mit externen Partnern funktioniert gut. Betreffend Zuständigkeiten und Kompetenzen im Kontrollbereich bestehen nun mit allen Beteiligten schriftliche Leistungsvereinbarungen.

In Acontrol sind Kürzungen bei den durch das Veterinäramt festgestellten Tierschutzmängeln nicht eingetragen. Diese Daten werden durch das LA im Kantonssystem Agricola nacherfasst, jedoch nicht in Acontrol übermittelt. Damit sind die Kürzungsbeträge dieser Kontrollen und die Beschreibung der Mängel nicht in Acontrol vorhanden. Das Vorgehen entspricht nicht den Vorgaben.

Die Schlusszahlung der DZ 2021 erfolgte nicht innerhalb der in der DZV vorgegebenen Frist. Gemäss Aussage der Verantwortlichen des LA liegt aktuell bei sämtlichen direktzahlungsberechtigten Betrieben eine schriftliche Einverständniserklärung für die Verrechnung von Beiträgen mit den DZ vor.

Wir haben den Fluss der Finanzmittel und die Berechnung der verschiedenen Beiträge anhand von sechs Betriebsdossiers nachvollzogen und konnten feststellen, dass die finanzielle Abwicklung im Kanton grösstenteils korrekt erfolgt ist. Die vom Bund überwiesenen Finanzhilfen sind den Anspruchsberechtigten grundsätzlich korrekt überwiesen worden. Gemäss unserer Beurteilung ist die Vornahme von gewissen Kürzungen bei den durch uns geprüften Betrieben bis auf drei Ausnahmen gemäss Vorgaben der DZV erfolgt.

Die Mittelflussrechnung ist für Aussenstehende nachvollziehbar. Die finanziellen Transaktionen sind grösstenteils dokumentiert und werden mit der Buchhaltung abgestimmt. Die Plausibilisierung der Verwendung der Bundesmittel ergaben nicht erklärbare Differenzen von 21 123.55 Franken.

Wir können für die Abwicklung der DZ, mit Ausnahme der nicht erklärbaren Differenzen in der Mittelflussrechnung sowie den bei drei Fällen nicht vollständig erfolgten Kürzungen bei den DZ, die Ordnungsmässigkeit bestätigen. Wir sind, mit Ausnahme dieser Einschränkungen, auf keine Sachverhalte gestossen, bei welchen die Finanzhilfen gemäss DZV nicht den rechtlichen Vorgaben entsprachen.

2 Auftrag und Vorgehen

2.1 Ausgangslage

Gemäss Revisionsplan vom 28. Januar 2022 des Fachbereichs Revisionen und Inspektionen wurde der an den Kanton AI delegierte Vollzug im Bereich der DZ einer System- und Finanzrevision unterzogen.

2.2 Revisionsziele

- Nachweis, dass die Organisation im Kanton zweckmässig funktioniert
- Nachweis, dass die Beanstandungen der letzten Revision IR und der Oberaufsichten durch den FB umgesetzt wurden
- Nachweis, dass die DZ 2021 im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen wurden
- Nachweis, dass der Finanzfluss der DZ 2021 ohne unerklärbare Differenzen abgestimmt werden kann

2.3 Durchführung

Es wurden folgende Revisionsschritte vorgenommen: Recherchen, Interviews und Prüfungshandlungen. Die Revision wurde im Zeitraum von März bis Juni 2022 (mit Unterbrüchen) durchgeführt. Die Prüfung vor Ort fand am 2. und 3. Juni 2022 in Appenzell statt.

2.4 Revisionsgrundsätze und –umfang

Die Prüfungsaktivitäten erfolgten gestützt auf die «Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision». Zusätzliche Grundlagen bildeten die einschlägigen Bestimmungen der landwirtschaftlichen Gesetzgebung des Bundes.

Die Interne Revision (IR) BLW hat aufgrund einer Risikoanalyse Überlegungen bezüglich der durchzuführenden Prüfungshandlungen vorgenommen und eine Revisionsstrategie sowie ein Revisionsprogramm erstellt.

2.5 Zusammenarbeit mit der geprüften Stelle

Die zuständigen Personen im LA haben die von uns gewünschten Auskünfte erteilt. Sämtliche notwendigen Unterlagen konnten eingesehen werden. Der Berichtsentwurf wurde dem LA zur Einsichtnahme vorgelegt; aus ihrer Sicht sind die verschiedenen Sachverhalte mehrheitlich korrekt beschrieben.

2.6 Debriefing/Schlussbesprechung

Das Debriefing wurde mit den Verantwortlichen des LA am 3. Juni 2022 vor Ort durchgeführt. Die Schlussbesprechung mit der Direktion und den zuständigen Linieninstanzen des BLW findet zu einem späteren Zeitpunkt statt. Gestützt auf die Resultate der Schlussbesprechung werden die zuständigen FB des BLW mit den Verantwortlichen des Kantons AI Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen besprechen.

Wir danken den Mitarbeitenden der geprüften Stelle für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Allgemeine Stellungnahme der geprüften Stelle zum Revisionsbericht

Das LA ist mit dem Inhalt des Revisionsberichts einverstanden. Herzlichen Dank für die angenehme Zusammenarbeit.

3 Ergebnisse der Revision

Grundsätzlich haben wir im Rahmen unserer Prüfkaktivitäten festgestellt, dass die ausgeführten Arbeiten korrekt erfolgt sind. Im Folgenden gehen wir auf einzelne Feststellungen ein, bei welchen wir Verbesserungspotenzial orten.

3.1 Follow-up der letzten Revision

Seit der letzten Revision der IR BLW im Jahr 2010 fanden verschiedene Aufsichten durch die zuständigen FB DZ des BLW im 2015, 2017 und 2018 statt. Dies wurde bei unserer Revision mitberücksichtigt.

3.1.1 Veränderungen in der Organisation seit 2018

Die Strukturen im Land- und Forstwirtschaftsdepartement (LFD) haben keine wesentlichen Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation erfahren. Das LA ist unterteilt in die Bereiche landwirtschaftliche Beratung, DZ, Alpwirtschaft, Herdenschutz, Obst- und Rebbau, Natur- und Landschaftschutz, Viehwirtschaft, Pflanzenschutz sowie den LIA. Der LIA ist dem kantonalen Landwirtschaftsamt AR angegliedert und führt im Auftrag der Landwirtschaftsämter AR und AI Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben durch.

Gemäss dem Organigramm des LIA ist die Leiterin des LA gleichzeitig die fachliche Stellvertretung des Leiters des LIA. Wir weisen auf diese Doppelfunktion hin. Diese Konstellation ergibt einen möglichen Interessenkonflikt.

Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der als beratendes Organ konstituierten Öko-Kommission haben sich grundlegend geändert. An der letzten Sitzung vom Oktober 2021 wurde beschlossen, dass die in der Vergangenheit vom Landwirtschaftssekretär vorgeschlagenen Sanktionen bei Verstössen nicht mehr in der Kommission besprochen werden sollen. Vielmehr sollen zukünftig Fragen und Sachverhalte von grundlegender Bedeutung für die Landwirtschaft zusammen mit dem kantonalen Bauernverband und dem Amt für Umwelt traktandiert und diskutiert werden.

Für den Vollzug der DZV für die rund 400 Landwirtschaftsbetriebe und 140 Sömmerungsbetriebe ist das LA zuständig. Für die Abwicklung der DZ werden aktuell rund 210 Stellenprozent eingesetzt sowie für die landwirtschaftliche Beratung 90 Stellenprozent. Per 1. November 2018 hat die heutige Leiterin im LA ihre Tätigkeiten mit einem 100 % Pensum aufgenommen, seit April 2021 wurde ihr Pensum auf 80 % reduziert. Die anderen Mitarbeitenden sind grösstenteils seit mehreren Jahren in ihrer Funktion tätig. Die personellen Ressourcen werden von der Verantwortlichen als «nicht überdotiert» bezeichnet; im Normalbetrieb seien diese ausreichend.

3.1.2 Veränderungen in den Systemen und Abläufen seit 2018

Der Kanton setzt nach wie vor die Informatikanwendung Agricola für den Vollzug der DZ ein. Die Verantwortlichen sind grundsätzlich mit der Applikation zufrieden, verweisen aber auch auf die weiter zunehmende Komplexität des DZ-Systems für einen kleinen Kanton.

Gemäss dem letzten Bericht zur Oberaufsicht Mittelflussrechnung des FB vom 30. Juni 2021 gab es für die Kantone, welche Agricola anwenden, keinen direkten Handlungsbedarf.

3.1.2.1 Geschäftsprozesse

In Agricola ist ein Grossteil der Prozesse vorgegeben. Gemäss den Verantwortlichen des LA sind die finanzrelevanten und amtsspezifischen Geschäftsprozesse sowie die eigenen Checklisten im Bereich DZ in Bearbeitung und noch nicht komplettiert. Aufgrund der knappen Ressourcen ist vorgesehen, dass diese laufend weiterbearbeitet und vervollständigt werden.

Kantonale Vorgaben zum IKS und Business Continuity Management (BCM) gibt es aktuell nicht. Ein flächendeckendes IKS über alle kantonalen Stellen ist gemäss Auskunft der kantonalen Finanzkontrolle im Aufbau; bezüglich des BCM wartet der Kanton auf Initiativen von grösseren Kantonen.

Feststellung 1

Das LA ist im Bereich IKS und BCM wenig sensibilisiert. Wir sehen bei der Dokumentation der Prozesse und der Definition der Risiken und internen Kontrollen beim Vollzug der DZ Weiterentwicklungsbedarf.

Stellungnahme geprüfte Stelle

Die Feststellung wird anerkannt. Jedoch werden unabhängig von der stattgefundenen Oberaufsicht die Prozesse mit internen Checklisten bereits laufend komplettiert.

3.1.2.2 Zusammenarbeit / Zuständigkeiten

Betreffend die Zusammenarbeit und Zuständigkeiten mit anderen Akteuren im Bereich der DZ kann Folgendes festgehalten werden:

Amt für Umwelt (AfU)

Das AfU aus dem Bau- und Umweltsdepartement ist unter anderem zuständig für den Gewässerschutz auf Landwirtschaftsbetrieben. Das LA unterstützt das AfU in diesem Bereich, beispielsweise bei der Beurteilung von Hofdüngeranlagen bei Bauprojekten, bei Beratung in Gewässerschutzfragen und bei der Düngerberatung. Die Zusammenarbeit ist in einem Leistungsauftrag geregelt. Weiter erhält das LA vom AfU in regelmässigen Abständen alle Strafbefehle/Verfügungen zu Verstössen gegen die Gewässerschutzgesetzgebung. Dies ist u.a. die Grundlage für Kürzungen von DZ. Die Zusammenarbeit funktioniert gemäss dem LA gut.

Veterinäramt beider Appenzell

Zwischen dem LIA und dem Kantonstierarzt beider Appenzell besteht ein Leistungsauftrag für Kontrollen im Zuständigkeitsbereich der Veterinärbehörden. Vereinbart ist, dass der LIA die Tierschutzkontrollen bei Nutztieren auf den ÖLN-Betrieben sowohl für AR wie auch für AI durchführt. Er kann mit zusätzlichen Tierschutzkontrollen vom Veterinäramt beauftragt werden. Die Koordinationspflicht für Grundkontrollen ist in der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) des Bundes festgelegt. Die Häufigkeit der Kontrollen im Tierschutz richtet sich nach der Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgüter (MNKPV) des Bundes. Das Veterinäramt überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Veterinärwesen rund um Tierhaltungen und führt auch selbst Kontrollen durch. Die aktuelle Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt wird von den Mitarbeitenden des LA als gut bezeichnet.

Gemäss der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV, Art. 7, Ziff. 2) müssen die Kantone sämtliche Kontrolldaten in Acontrol erfassen, damit schweizweit vollständige Kontrolldaten für Auswertungen und Weiterentwicklungen in diesem Bereich möglich werden. Wir haben festgestellt, dass nur die Kontrollgrunddaten und -ergebnisse des Veterinäramtes in Acontrol eingepflegt werden, die Kürzungen und die Beschreibung der Mängel nicht. Diese werden durch das LA direkt im Vorkontrollsystem von Agricola (AgriControl) manuell nacherfasst, aber danach nicht nach Acontrol übermittelt. Gemäss LA sollte eine doppelte Übermittlung, d.h. direkt vom Veterinäramt in Acontrol und nochmalig vom LA via AgriControl in Acontrol so vermieden werden.

Feststellung 2

In Acontrol sind Kürzungen bei der durch das Veterinäramt festgestellten Tierschutzmängel nicht eingetragen. Diese Daten werden durch das LA im Kantonssystem nacherfasst, jedoch nicht in Acontrol übermittelt. Damit sind die Kürzungsbeträge dieser Kontrollen und die Beschreibung der Mängel nicht in Acontrol vorhanden. Das Vorgehen entspricht nicht den Vorgaben.

Stellungnahme geprüfte Stelle

Die Feststellung wird anerkannt. Die Mängel müssen zukünftig zusätzlich in Acontrol erfasst werden. Dies generiert jedoch einen Mehraufwand für das LA.

LIA

Der LIA ist dem kantonalen Landwirtschaftsamt AR angegliedert und führt im Auftrag der Landwirtschaftsämter AR und AI sowie der verschiedenen Labelgeber Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben durch. Diese Zusammenarbeit ist mittels einer Leistungsvereinbarung schriftlich geregelt und funktioniert gemäss Aussage des LA gut.

Private Kontrollstellen

Die beiden privaten Bio-Kontrollorganisationen (bio.inspecta AG und Bio Test Agro AG) kontrollieren die Bio-Betriebe im Kanton. Mit beiden Organisationen wurden schriftliche Zusammenarbeitsverträge abgeschlossen.

Kantonale Steuerverwaltung

Diese liefert dem LA jährlich die Daten zu den definitiv veranlagten Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

3.1.3 Feststellungen aus dem Bericht IR BLW vom 9. Juli 2010

Über einige Feststellungen aus unserem letzten Revisionsbericht haben wir uns bezüglich der aktuellen Situation informieren lassen, diese wurden grösstenteils erledigt oder im Rahmen der Oberaufsicht weiterverfolgt. Bezüglich der Feststellungen zum Finanzfluss Bund-Kanton-Bewirtschaftende verweisen wir auf das Kapitel 3.2 in diesem Bericht.

Gemäss Art. 32 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes dürfen für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung Gebühren und Kosten bis 3 000 Franken erhoben werden, welche auf dem Verordnungsweg festgelegt werden. Sonderleistungen von beauftragten Fachstellen werden separat verrechnet. Zudem ist in diesem Artikel festgehalten, dass die Verrechnung der Gebühren und Kosten mit den DZ zulässig ist. Zu diesem Sachverhalt halten wir folgendes fest: die DZ sind Bundesgelder und sind den Landwirten grundsätzlich ungeschmälert auszurichten. Ein Abzug bzw. eine Verrechnung ist einzig unter bestimmten Voraussetzungen möglich, unter anderem, wenn gegenseitige Forderungen zwischen den gleichen Rechtsträgern bestehen und die Forderungen fällig sind. Der Bund ist Schuldner der DZ und nicht der Kanton, was dazu führt, dass der Kanton keine Verrechnungen mit eigenen oder Forderungen Dritter vornehmen darf. Eine kantonale gesetzliche Grundlage ist nicht genügend; diese kann einzig auf Bundesstufe geschaffen werden.

Feststellung 3

Die Verrechnung von Gebühren und Kosten für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung mit den DZ ist im Bundesrecht nicht vorgesehen. Die kantonale Gesetzgebung muss daher angepasst werden.

Stellungnahme geprüfte Stelle

Die Feststellung wird so zur Kenntnis genommen.

In der Praxis besteht seit dem Jahr 2015 die Möglichkeit für die Bewirtschafter, dass sie explizit wählen können, ob sie einen solchen Abzug mit den DZ verrechnen wollen oder nicht. Wichtig ist, dass sich die Betroffenen zu jedem Abzug separat und als Wahlmöglichkeit (Verrechnung mit den DZ oder Rechnungsstellung) äussern können. Gemäss Information des LA liegen aktuell bei sämtlichen direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben schriftliche Einverständniserklärungen vor. Bei einem Betriebsleiterwechsel oder Neustart fordert das LA jeweils eine neue Einverständniserklärung zusammen mit dem Ausbildungsnachweis und weiterer Unterlagen ein. Bei den nicht direktzahlungsberechtigten Betrieben wird für allfällige Abzüge eine Rechnung gestellt. Bei den von uns geprüften Betrieben hat sich dies bestätigt.

Am Grundsatz der Auszahlung der Naturschutzbeiträge gemäss NHG hat sich laut dem LA folgende Veränderung im Vollzug ergeben: diese Gelder werden nicht mehr den Eigentümern, sondern den Bewirtschaftenden direkt ausbezahlt. Im kantonalen Recht (u.a. der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)) wird weiterhin von «Eigentümer oder Bewirtschafter» gesprochen.

Die DZV regelt die Festsetzung der Beiträge sowie deren Abrechnung und Auszahlung an die Bewirtschaftenden. Im Jahr 2021 erfolgte die Schlusszahlung des Kantons an die Bewirtschaftenden am 23. Dezember 2021. Unsere Stichprobe hat dies für die Schlusszahlungen auf der Stufe Einzelbetrieb bestätigt. Gemäss Art. 109 der DZV müssen alle Beiträge bis zum 20. Dezember des Beitragsjahres ausbezahlt sein.

Feststellung 4

Die Schlusszahlung der DZ 2021 erfolgte nicht innerhalb der in der DZV vorgegebenen Frist. Dies ist ein Mangel.

Stellungnahme geprüfte Stelle

Die Feststellung wird anerkannt. Die Schlusszahlungen 2022 werden vor dem 20. Dezember ausbezahlt.

3.1.4 Fazit zum Follow-up

Die Organisation im Bereich der DZ erachten wir als zweckmässig. Die aktuell für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen werden von den Verantwortlichen als «nicht überdotiert» beurteilt.

Im Bereich der kantonalen rechtlichen Grundlagen gibt es noch Anpassungsbedarf. Die finanzrelevanten Geschäftsprozesse und Checklisten sind noch nicht vollständig dokumentiert. Wir sehen zudem bei der Dokumentation dieser Prozesse und der Definition der Risiken und internen Kontrollen beim Vollzug der DZ Weiterentwicklungsbedarf. Die Zusammenarbeit innerhalb der Kantonsverwaltung, wie auch mit externen Partnern, funktioniert gut. Betreffend Zuständigkeiten und Kompetenzen im Kontrollbereich bestehen neu mit allen Beteiligten schriftliche Leistungsvereinbarungen.

In Acontrol sind Kürzungen bei der durch das Veterinäramt festgestellten Tierschutzmängel nicht eingetragen. Diese Daten werden durch das LA im Kantonssystem nacherfasst, jedoch nicht in Acontrol übermittelt. Damit sind die Kürzungsbeträge dieser Kontrollen und die Beschreibung der Mängel nicht in Acontrol vorhanden. Das Vorgehen entspricht nicht den Vorgaben.

3.2 Finanzfluss Bund - Kanton - Bewirtschaftende

Mit Hilfe einer Mittelflussrechnung werden nachfolgend die Zahlungsflüsse der Beiträge gemäss DZV auf Kantonsstufe abgebildet und einige ausgewählte Aspekte daraus beschrieben. Zudem haben wir bei unseren Revisionsarbeiten eine Plausibilisierung in dem Sinne vorgenommen, dass die Nettoauszahlungen und die Inkasso-Beträge gesamthaft die Summe ergeben sollten, auf welche die Bewirtschaftenden Anspruch haben. Als Resultat sollten keine unerklärbaren Differenzen bestehen bleiben.

Mittelflussrechnung 2021 für Beiträge gemäss DZV		Kanton Appenzell Innerrhoden	
Mittelbedarf Kanton			
(gemäss Schlussabrechnung Kanton vom 02.12.2022)			
1	Anspruch für alle Direktzahlungsarten		
1a	Kulturlandschaftsbeiträge (ohne Sömmerungsbeiträge)		4'645'057.85
	Offenhaltungsbeitrag	2'145'101.90	
	Hangbeitrag	1'581'275.90	
	Steillagenbeitrag	8'527.70	
	Hangbeitrag für Rebflächen	1'005.00	
	Alpungsbeitrag	909'147.35	
1b	Versorgungssicherheitsbeiträge Total		7'924'556.00
	Basisbeitrag	5'791'302.90	
	Produktionserschwerungsbeitrag	2'120'961.10	
	Beitrag für die offene Ackerfläche/Dauerkulturen	12'292.00	
1c	Biodiversitätsbeiträge Qualität (ohne Sömmerungsgebiet)		1'144'674.10
	Qualitätsbeitrag	1'144'674.10	
1d	Produktionssystembeiträge Total		4'374'123.80
	Beitrag für biologische Landwirtschaft	98'568.00	
	Beitrag für extensive Produktion	3'132.00	
	Beitrag für GMF	1'200'761.80	
	Beitrag für BTS	881'025.95	
	Beitrag für RAUS	2'190'636.05	
	Zwischentotal 1		18'088'411.75
2a	SAK-Kürzungen		0.00
			0.00
	Zwischentotal 2 mit SAK-Kürzungen		18'088'411.75
1a	Kulturlandschaftsbeiträge (Sömmerungsbeiträge)		1'311'073.30
	Sömmerungsbeitrag	1'311'073.30	
1e	Landschaftsqualitätsbeiträge (90 % Bund + 10 % Kanton) Total		688'789.30
	Landschaftsqualitätsbeiträge auf LN	556'539.30	
	Landschaftsqualitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet	132'250.00	
1c	Biodiversitätsbeiträge Vernetzung + Sömmerungsgebiet		589'586.80
	Vernetzungsbeitrag (90 % Bund + 10 % Kanton)	442'645.00	
	Beitrag für artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet	146'941.80	
1f	Ressourceneffizienzbeiträge Total		249'843.40
	Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren	198'689.70	
	Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	1'757.50	
	Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	0.00	
	Beitrag für N-reduzierte Phasenfütterung von Schweinen	45'318.70	
	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln	4'077.50	
	Zwischentotal 3 ohne Übergangsbeitrag		20'927'704.55
1g	Übergangsbeitrag Total		550'764.85
	Übergangsbeitrag brutto	557'873.50	
	Begrenzung aufgrund Einkommen / Vermögen		7'108.65
	Zwischentotal 4 mit Übergangsbeitrag netto		21'478'469.40
2	Abzüge / Kürzungen / Nachzahlungen / Rückforderungen		25'505.90
2a	SAK-Kürzungen		0.00
2b	Abzüge Altersbegrenzung gemäss DZV		0.00
2c	Abzüge EU-Direktzahlungsbeiträge für Vorjahr		0.00
2d	Kürzungen gemäss DZV		45'761.90
2e	Nachzahlungen Vorjahre an Landwirte	22'501.60	
2f	Rückforderungen Vorjahre von Landwirten		2'852.60
2g	Administrative Zuschläge/Abzüge	51'928.80	310.00
	Zwischentotal 5 mit Abzügen und Korrekturen		21'503'975.30
9	Saldo DZ Vorjahr im Kanton		0.00
			0.00
10	Finanzbedarf Kanton für DZ		21'503'975.30
	Kantonsanteile im Bereich DZ:		
11	Landschaftsqualitätsbeiträge (10 % von 1e)		68'293.65
12	Vernetzungsbeiträge (10 % von Vernetzungsbeitrag 1c)		44'264.50
13	Korrektur Altersbegrenzung		0.00
			-112'558.15
15	Mittelbedarf für Beiträge gemäss DZV		21'391'417.15

Mittelherkunft BLW			
20	Nachzahlung 2020	-	
21	Akontozahlung (Juni 2021)	11'348'535.10	
22	Hauptzahlung (Oktober 2021)	7'795'859.05	
23	Schlusszahlung (Dezember 2021)	2'222'754.60	
25	Zahlungen BLW an Kanton (SAP)	21'367'148.75	- 21'367'148.75
Mittelherkunft Kanton			
26	Landschaftsqualitätsbeiträge	68'293.65	
27	Vernetzungsbeiträge	44'264.50	
30	Kantonsanteil gemäss DZV	112'558.15	- 112'558.15
Mittelverwendung Kanton			
Netto-Auszahlungen an Landwirte:			
40	Nachzahlungen 2020	-	
41	Akontozahlung 30. Juni 2021	11'204'105.80	
42	Akontozahlung (Einzel) 30. Juni 2021	36'979.30	
43	Hauptzahlung 28. Oktober 2021	7'543'693.30	
44	Schlusszahlung 2. Dezember 2021	2'484'284.80	
45	Nachzahlungen 2020	-	
46	Rückforderungen 2020	-	21'269'063.20
Inkasso für Kanton:			
50a	Rückzahlungen Investitionskredite (IK)	195'400.00	
50b	Rückzahlungen Betriebshilfedarlehen (BHD)		
51	Betreibungs- und Sozialämter	-	
52a	Kontrollkosten LIA	76'215.00	
52b	Beratungsanteile Landwirt	65'000.00	
53	Tierseuchenbeitrag	136'961.85	
54	Fonds für Viehabsatz	8'800.15	
55	Finanzverwaltung		482'377.00
Inkasso für Private:			
56a	Bauernverband AI	10'200.00	
56b	Kälbermästerverband	2'320.00	
56c	Betriebshelferdienst	8'160.00	
57a	Bauernverband Schweiz SBV und Lehrvertriebsverbund	36'437.95	
57b	Wiesenjournale	751.50	
57c	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband	625.00	58'494.45
60	Brutto-Auszahlung DZ durch Kanton		21'809'934.65
Plausibilisierungen			
Zahlungen BLW / Kanton			
10	Finanzbedarf Kanton für DZ		21'503'975.30
25	Zahlungen BLW an Kanton		21'367'148.75
30	Kantonsanteil gemäss DZV		112'558.15
	Zwischentotal		24'268.40
70	Differenz: +10-25-30		24'268.40
Auszahlungen Kanton			
9	Saldo Vorjahr im Kanton		
25	Zahlungen BLW an Kanton		21'367'148.75
30	Kantonsanteil gemäss DZV		112'558.15
60	Brutto-Auszahlung DZ durch Kanton		21'809'934.65
69	Saldo per 31.12.21 im Kanton		
80	Differenz: +9+25+30-60+69		-330'227.75
zusätzlich ausbezahlt mit DZ-Abrechnung			
90	Einzelkulturbeiträge		630.00
91	Getreidezulagen		982.10
94	Zwischentotal		1'612.10
Korrekturen			
96a	Natur- und Landschaftsschutz Kanton		253'057.00
96b	Ausgaben kantonales Herdenschutzprojekt		29'502.05
96c	Rückzahlung BLW bei Schlusszahlung aus Kontokorrent Kanton		664.65
97	Rückzahlung Vernetzungsbeitrag		24'268.40
99	Zwischentotal		307'492.10
100	Differenz: Saldo 80 + 94 + 99		-21'123.55

3.2.1 Mittelbedarf

Der Kanton zählte im Jahr 2021 396 direktzahlungsberechtigte Betriebe sowie 138 Betriebe mit Sömmerungsbeiträgen und vollzog zirka 21 Millionen Franken Beiträge gemäss DZV. Ausgangspunkt für die Einforderung der finanziellen Mittel bildete die Schlussabrechnung des Kantons vom 2. Dezember 2021 gegenüber dem BLW, welche sich aufgrund der im Agricola aufbereiteten Daten ergab.

3.2.1.1 Anspruch für alle Direktzahlungen

Wir haben die Berechnungen dieser Beiträge, gestützt auf die von den Bewirtschaftenden deklarierten Daten sowie die Beitragsansätze gemäss DZV, jeweils anhand eines Betriebes je Direktzahlungsart, stichprobenweise geprüft.

(1a) **Kulturlandschaftsbeiträge (KLB):** Die Berechnung des Hangbeitrages beruht auf den hinterlegten Flächenneigungen des Bundes in Agricola. Wir konnten die Berechnungen für die Hang- und Alpbungsbeiträge des ausgewählten Betriebes nachvollziehen.

Das Dossier zum ausgewählten Betrieb hat folgendes ergeben: die auf diesem Betrieb durchgeführten Kontrollen im Bereich ÖLN und Label (2020), Kontrolle des Landschaftsqualitätsprojektes (2020) sowie der Grundkontrolle über die Primärproduktion (2021) führten zu keinen Beanstandungen und es wurden keine Mängel festgestellt. Bei diesem Betrieb haben wir ebenfalls die beitragsberechtigten Flächen der Hang- und Steillagen näher geprüft und können feststellen, dass die Berechnungen auf der Grundlage der vorhandenen Daten formell korrekt sind.

Sömmerungsbeiträge (SöB): Gemäss LA sind im 2021 rund 13 Kontrollen bei den 138 beitragsberechtigten Sömmerungsbetrieben durchgeführt worden.

Der ausgewählte Betrieb wird vom LA als Risikobetrieb eingestuft, da immer wieder Mängel festgestellt werden müssen und eine gewisse Uneinsichtigkeit des Bewirtschafters erkennbar ist. Gemäss Flächenverzeichnis Kulturen 2021 besteht für eine Sömmerungsweidefläche von 267 Aren ein Naturschutzvertrag. Es ist aber keine solche Vereinbarung vorhanden; im Jahr 2017 wurde mit dem Bewirtschafteter versucht, eine solche abzuschliessen, jedoch ohne Erfolg. Es werden dementsprechend keine Naturschutzbeiträge ausbezahlt. Die Kürzungen aufgrund der festgestellten Mängel anlässlich einer Kontrolle durch das Veterinäramt am 29. Juli 2021 sowie einer unangemeldeten Nachkontrolle durch den LIA am 20. Oktober 2021 entsprechen den Vorgaben in der DZV. Wir können den ordnungsgemässen Vollzug durch das LA bestätigen. Die Abzüge für den kantonalen Tierseuchenfonds werden nicht auf dem Sömmerungsbetrieb, sondern auf seinem Ganzjahresbetrieb vorgenommen; dies entspricht den kantonalen Vorgaben.

(1b) **Versorgungssicherheitsbeiträge (VSB):** Die Berechnungen des Basisbeitrages und des Förderbeitrags für offene Ackerflächen und Dauerkulturen konnten beim geprüften Betrieb anhand der deklarierten Flächen betragsmässig nachvollzogen werden.

Wir haben das Dossier des Betriebes mit den höchsten DZ eingehender geprüft und folgende Sachverhalte festgestellt: aufgrund von Hinweisen von Dritten erfolgte im Jahr 2020 ein Augenschein vor Ort und dabei wurde ein Verstoss gegen Gewässerschutzvorschriften festgestellt (grosse Menge Mist am Waldrand auf gewachsenem Boden gelagert). Dieser Verstoss hatte eine Feststellungsverfügung des Bau- und Umweltschutzdepartementes zur Folge. Gestützt auf diese Verfügung hat das LA bei diesem Betrieb gemäss DZV eine entsprechende Kürzung im Jahr 2020 vorgenommen. Im Juli 2021 kontrollierte der LIA diesen Betrieb im Bereich Grundkontrolle Pflanzenbau und Strukturdaten. Dabei wurde ein ungedeckter Misthaufen festgestellt und der Betriebsleiter wurde aufgefordert, diesen Mangel umgehend zu beheben. Anlässlich einer unangemeldeten Nachkontrolle zwei Wochen später musste der Kontrolleur feststellen, dass dieser Mangel nicht behoben worden ist. Mit einer weiteren Feststellungsverfügung vom November 2021 wurde diesem Betrieb die Auflage gemacht diesen Mangel zu beheben. Das LA wird im Jahr 2022 nochmals eine Kürzung der DZ vornehmen müssen (Wiederholungsfall).

Anlässlich einer Grundkontrolle Tierhaltung des LIA im Jahr 2020 wurden im Bereich Gewässer-, Heimat- und Umweltschutz keine Mängel festgestellt, aber erwähnt, dass diffuse Nährstoff- und Pflanzen-

schutzmitteleinträge vorhanden seien. Bei einer weiteren Kontrolle im Jahr 2021 hat der Bewirtschafter dem Kontrolleur eine Nährstoffbilanz vom 29. Juni 2021 vorgelegt, welche eine Gesamtbilanz beim Phosphor von 109.9 % aufweist, welche knapp unter der 10 % Toleranzgrenze liegt.

Gemäss LA liegt eine zweite Nährstoffbilanz vom 13.07.2021 (Mutationsdatum) vor, diese wurde gemäss Datum auf der Nährstoffbilanz am 13.07.2021 mutiert, jedoch effektiv vor der Nährstoffbilanz vom 29. Juni 2021 berechnet. Es wird angenommen, dass der Betriebsleiter die Bilanz mit einem Phosphor-Wert von 116.6% gesichtet hatte und nachfolgend nochmals eine korrigierte Bilanz von der Beratungsstelle beim LA angefordert hat, jene Bilanz vom 29.06.2021, welche dann auch bei der LIA-Kontrolle vorgelegt wurde. Das LIA hat daraufhin keine Kürzung vorgenommen, da die 10%-Toleranzgrenze eingehalten war. Es ist dem LA bekannt, dass dieser Betrieb nicht unproblematisch ist, deshalb wurde bereits im Herbst 2021 veranlasst, für 2022 eine erneute Kontrolle der Nährstoffbilanz beim LIA anzumelden.

Wir finden es wichtig, dass bei solchen Betrieben entsprechende Nachkontrollen durchgeführt werden.

(1c) **Biodiversitätsbeiträge (BDB):** Wir haben das Dossier eines Betriebes näher begutachtet, welcher **Biodiversitätsbeiträge, Produktionssystembeiträge** sowie **Landschaftsqualitätsbeiträge** erhalten hat. Die Berechnungen der geltend gemachten Beiträge konnten nachvollzogen werden. Zudem bestehen Vereinbarungen über die Bewirtschaftung von Naturschutzflächen, welche bestimmte Massnahmen vorgeben. Eine Vertragsfläche ist von einer Gemeinde gepachtet; hier haben wir uns über die Pachtzinsen unterhalten und festgestellt, dass diese den Vorgaben des Bäuerlichen Boden- und Pachtrechtes entsprechen. Privatrechtliche Zusatzvereinbarungen sind nicht ersichtlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Dieser Betrieb wurde im Jahr 2020 einer Hauptkontrolle gemäss Bio-Verordnung unterzogen, dabei wurden keine Mängel festgestellt. Bei der unangemeldeten Kontrolle durch die bio.inspecta AG im August 2021 wurden ebenfalls keine Abweichungen zu den überprüften Verordnungsbestimmungen festgestellt. In diesem Zusammenhang haben wir festgestellt, dass wegen fehlenden Ressourcen die Kontrollen der QII-Flächen seit dem Jahr 2015 im Kanton nicht mehr vollständig durchgeführt worden sind.

Gemäss LA wurden diese Kontrollen nicht mehr im notwendigen Rahmen durchgeführt. Es werden jährlich Kontrollen von QII-Flächen gemacht, jedoch nicht alle Flächen, welche im entsprechenden Jahr für eine Kontrolle vorgesehen gewesen wären. Neuanmeldungen von QII-Kontrollen werden fristgerecht erledigt, jedoch nicht alle Nachkontrollen von bestehenden QII-Flächen. Es ist vorgesehen, dass ab 2022 diese die Nachkontrollen bereits bestehender QII Flächen wieder vermehrt geprüft werden.

Feststellung 5

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben müssen bei Neuanmeldungen und Wiederanmeldungen von QII-Flächen im ersten Beitragsjahr risikobasierte Kontrollen durchgeführt werden. Seit 2015 ist das LA mit den Nachkontrollen bereits bestehender QII-Flächen zeitlich im Verzug.

Stellungnahme geprüfte Stelle

Die Feststellung wird anerkannt. Für die fristgerechte Nachkontrolle von QII-Flächen werden zukünftig mehr personelle Ressourcen eingeplant.

(1d) **Produktionssystembeiträge (PSB):** siehe unsere Berichterstattung unter (1c).

(1e) **Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB):** siehe unsere Berichterstattung unter (1c). Das kantonale Landschaftsqualitätsprojekt wurde vom LA initiiert und im Jahr 2013 erarbeitet. Damit das Ziel/Leitbild für die Landschaftsentwicklung erreicht wird, wurden fünf Module ausgearbeitet. Pro Modul wurden verschiedene, für AI typische Landschaftselemente (Massnahmen) definiert, welche es innerhalb des Landschaftsqualitätsprojektes zu erhalten, zu fördern und teilweise auch neu anzulegen gilt. Im Oktober 2021 wurde ein Neuantrag für eine weitere Vertragsperiode 2022 bis 2025 erarbeitet.

Hier haben wir das Dossier eines weiteren Betriebes überprüft und konnten die Berechnungen nachvollziehen. Die Kontrollen auf diesem Betrieb (angemeldet und unangemeldet) ergaben gute Resultate. Grundsätzlich sind die Kontrollen in diesem Bereich relativ aufwändig und beruhen zum Teil auf Selbstdeklarationen der Bewirtschaftenden, was nicht immer einfach zu überprüfen ist.

(1f) **Ressourceneffizienzbeiträge (REB):** Der von uns geprüfte Betrieb verfügt über keine Flächen und ist gemäss Angaben des LA als Betrieb mit bodenunabhängiger Tierhaltung im Sinne von Art. 16a, Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) mit einem kantonalen Nutzungsplan ausgeschrieben. Dieser Betrieb erhält seit vier Jahren Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen. Die im November 2020 angemeldete Tierschutz- und Labelkontrolle ergab keine Mängel, der ÖLN wurde bestätigt. Die Berechnung der stickstoffreduzierten Phasenfütterung erfolgte im LA und ergab keine Überschreitungen der Grenzwerte. Zur Verifizierung haben wir für diesen Betrieb um die Angaben im kantonalen Nutzungsplan gebeten. Die Nachforschungen des LA haben ergeben, dass bei diesem Betrieb tatsächlich keine kantonale Nutzungsplanung vorhanden ist. Ursprünglich bewirtschaftete dieser Landwirt die Betriebsflächen rund um seinen Hof selber. Die Bedingung der inneren Aufstockung müsste dazumal erfüllt gewesen sein. Vor mehreren Jahren (das Jahr konnte bisher im System noch nicht ausfindig gemacht werden) gab er die Bewirtschaftung der Betriebsflächen auf und verpachtete diese an einen Nachbarbetrieb; einzig die Schweine hat er behalten. Für diese Tierhaltung wurde dann nie ein Nutzungsplan gefordert.

Gemäss LA habe der Betrieb die Bedingungen für die Betriebsanerkennung gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) nach wie vor erfüllt, jedoch waren die Bedingung gemäss dem RPG nicht erfüllt. Der betreffende Betrieb erhält ab 2022 aufgrund des erreichten Pensionsalters keine DZ, respektive keine Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen mehr.

Der Einsatz des Schleppschlauches auf der deklarierten Fläche ist eine Selbstdeklaration. Das LA prüft jeweils anlässlich der Kontrolle über den Pflanzenbau, ob die entsprechenden Gerätschaften auf dem Betrieb vorhanden sind.

(1g) **Der Übergangsbeitrag (UeGB)** berechnet sich nach dem für den Betrieb festgelegten Basisbeitrag multipliziert mit dem vom BLW jährlich verordneten Faktor. Dies konnte anhand einer Stichprobe nachvollzogen werden. Vier Betriebe erhielten Kürzungen aufgrund von Einkommensbegrenzungen, diese konnten von uns nachvollzogen werden.

Die Auszahlung des UeGB an die Bewirtschaftenden erfolgte mit der Schlusszahlung der DZ.

3.2.1.2 Abzüge / Kürzungen / Nachzahlungen / Rückforderungen

(2) Die Abzüge und Korrekturen haben wir stichprobenweise bei den ausgewählten sechs Dossiers geprüft.

(2a) Die Begrenzung der DZ nach Standardarbeitskraft (SAK) erfolgt automatisiert im Agricola; im 2021 waren keine Betriebe betroffen.

(2b) Abzüge infolge Altersbegrenzung gab es keine.

(2c) Abzüge für EU-Direktzahlungsbeiträge wurden keine vorgenommen.

(2d) Die ausgewiesenen Kürzungen liessen sich bei den von uns geprüften Dossiers nachvollziehen. Bei der vom LA erstellten Übersicht über die Berechnungen der Kürzungen sind uns zwei Betriebe (ausserhalb unserer Stichprobe) aufgefallen, welche ebenfalls von einer Kürzung betroffen wären; dies wurde aber nicht vorgenommen, da ein Bewirtschafter pensioniert worden ist und der andere Bewirtschafter den Wohnortkanton gewechselt hat.

Feststellung 6

Pensionierung und Kantonswechsel der Bewirtschaftenden sind keine Gründe, festgestellte Mängel nicht mehr zu sanktionieren. Die Sanktionen für die beiden genannten Betriebe sind zu vollziehen und die Kürzungen in Rechnung zu stellen.

Stellungnahme geprüfte Stelle

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen und die Mängel werden nachträglich sanktioniert.

(2e) Nachzahlungen Vorjahre an Landwirte und (2f) Rückforderungen Vorjahre von Landwirten konnten bei den von uns geprüften Dossiers finanziell nachvollzogen werden. Gesamthaft wurden bei fünf Betrieben Nachzahlungen und bei einem Betrieb eine Rückforderung vorgenommen.

(2g) Administrative Zuschläge: Bei 17 Sömmerungsbetrieben wurden Entschädigungen wegen kürzerer Sömmerungszeit infolge Hagelschäden (DZV Art.106) ausbezahlt. Die Bewilligung vom BLW wurde eingeholt.

3.2.1.3 Kantonsanteile

(11) + (12) Die kantonalen Mittel im Umfang von 10 % für die LQ und die Vernetzung liessen sich aufgrund des Gesamtbetrages nachvollziehen. (13) Dieser Betrag widerspiegelt den Kantonsanteil der kofinanzierten Beiträgen für LQ- und Vernetzung.

3.2.1.4 Bundesgelder

(15) Zeigt den bereinigten Mittelbedarf für Beiträge gemäss DZV von rund 21.4 Mio. Franken gemäss der vom Kanton beim Bund eingereichten Schlussabrechnung.

3.2.2 Mittelherkunft

Die Finanzierung der Massnahmen gemäss DZV erfolgt, mit Ausnahme der LQ und der Vernetzung, vollumfänglich durch Bundesgelder. Bei diesen zwei Massnahmen übernimmt der Bund maximal 90 % der vom Kanton festgelegten Beiträge, höchstens jedoch die Beiträge gemäss DZV.

3.2.2.1 Mittelherkunft BLW

(25) Die Zahlungen des Bundes konnten mit der Kantonsbuchhaltung abgestimmt werden.

3.2.2.2 Mittelherkunft Kanton

(26) + (27) Widerspiegeln die vom Kanton eingesetzten Netto-Beträge für LQB und Vernetzung bei den Auszahlungen an die Bewirtschaftenden.

3.2.3 Mittelverwendung

3.2.3.1 Auszahlung an die Landwirte

Die Auszahlungen der DZ erfolgten 2021 in drei Tranchen: per 30. Juni 2021 die Akontozahlung, per 28. Oktober 2021 die Hauptzahlung und am 23. Dezember die Schlusszahlung mit dem UeGB sowie allfälligen Korrekturen. Gleichzeitig mit den DZ wurden auch die Einzelkulturbeiträge, die Getreidezulage sowie die NHG-Gelder ausbezahlt. Aufgrund der tiefen Schlusszahlung besteht das Risiko, dass bei allfälligen Beanstandungen die Kürzungen nicht vollumfänglich im aktuellen Beitragsjahr verrechnet werden können.

Die Abrechnung über die Beitragszahlung der Haupt- und der Schlusszahlung an die Bewirtschaftenden enthält jeweils eine Zusammenfassung nach Massnahme gemäss DZ. In einem zweiten Teil der Abrechnung sind weitere Details zum Einzelbetrieb abgebildet. Gemäss unseren Stichproben werden die Kantonsbeiträge und Kürzungen in der Beitragsübersicht korrekt wiedergegeben. Beim Zusammenzug der kantonalen Beiträge und Kürzungen wird das Total der kantonalen Beiträge jedoch mit Null Franken ausgewiesen. Diese Feststellung haben wir bei allen ausgewählten Betrieben gemacht. Gemäss der Leiterin LA sei dies ein technisches Problem in der Darstellung in Agricola.

Im statistischen Zusammenzug am Ende der Direktzahlungsabrechnung an die Bewirtschaftenden werden die Kantonsbeiträge und die Kürzungen nicht vollständig dargestellt. Aus Transparenzgründen sollte dies gemacht werden.

(41) bis (44) Die Zahlungen als Ganzes sowie jene an die sechs von uns geprüften Betriebe konnten nachvollzogen werden; sie stimmten mit den Abrechnungsunterlagen überein.

3.2.3.2 Inkassi für den Kanton und Private

(50a) + (50b) Im Kanton werden Tilgungsraten für Investitionskredite (IK) und Betriebshilfedarlehen (BHD) teilweise mit dem Anspruch auf DZ verrechnet. Für das Jahr 2021 betraf dies sieben Betriebe.

(52a) bis (54) Die gemachten Abzüge konnten wir stichprobenweise bei den von uns geprüften Betrieben nachvollziehen; sie waren korrekt. Ebenso konnten wir die Gesamtbeträge und die Überweisungen dieser Summen an die Begünstigten verifizieren.

(56a) bis (57c) Die gemachten Abzüge konnten wir stichprobenweise bei den von uns geprüften Betrieben nachvollziehen; sie waren korrekt. Ebenso konnten wir die Gesamtbeträge und die Überweisungen dieser Summen an die Begünstigten verifizieren.

3.2.4 Plausibilisierungen¹

Die Plausibilisierung zwischen dem (10) Mittelbedarf und den (25) Zahlungen des BLW an den Kanton sowie (30) dem Kantonsanteil gemäss DZV ergibt eine (70) Differenz von 24 268.40 Franken.

Zwischen der Geldanforderung des Kantons und den Überweisungen des BLW gemäss SAP besteht eine erklärable Differenz von 24 268.40 Franken. Diese ist damit begründet, dass im Jahr 2012 dem Kanton nicht berechnete Vernetzungsbeiträge ausbezahlt wurden und diese gemäss einer Vereinbarung vom 28. Dezember 2016 in fünf Tranchen zurückzuzahlen sind. Die letzte Tranche wurde 2021 zurückbezahlt. Dies wurde auch durch die Mittelflussrechnung 2021 durch den FB DZ bestätigt.

Die Plausibilisierung zwischen den Zahlungen des (25) BLW sowie des (30) Kantons gemäss DZV und der (60) Bruttoauszahlung durch den Kanton ergibt eine (80) Abweichung von minus 330 227.75 Franken. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Zusätzliche Auszahlungen mit der DZ-Abrechnung:

- 630.00 Franken Einzelkulturbeiträge 2021 (Bundesgeld)
- 982.10 Franken Getreidezulage 2021 (Bundesgeld)
- 1 612.10 Franken (94)

Korrekturen:

- 253 057.00 Franken Natur- und Landschaftsschutz Kanton (Kantongelder)
- 29 502.05 Franken Kantonales Herdenschutzprojekt (Kantongelder)
- 664.65 Franken Rückzahlung BLW bei Schlusszahlung aus Kontokorrent Kanton
- 24 268.40 Franken Rückzahlung Vernetzungsbeitrag (Bundesgeld)
- 307 492.10 Franken (99)

Die Plausibilisierung zwischen den Auszahlungen Kanton (80) sowie den zusätzlichen Auszahlungen mit der DZ Abrechnung (94) und den Korrekturen (99) ergibt eine (100) Abweichung von minus 21 123.55 Franken. Diese setzt sich zusammen aus 21 088.20 Franken nicht erklärable Differenzen von verschiedenen Geschäftsvorfällen im Kantonskontokorrent DZ sowie 35.35 Franken nicht erklärable Differenz unbekannter Herkunft. Der FB DZ hat bereits in der Oberaufsicht 2018 nicht erklärable Differenzen festgestellt.

¹ Siehe Kap. 3.2 Mittelflussrechnung, Plausibilisierungen, S. 11

Feststellung 7

Die Plausibilisierungen der Verwendung der Bundesmittel ergaben nicht erklärbare Differenzen von 21 123.55 Franken. Dies ist ein Mangel. Der Saldonachweis des Kantonskontokorrents DZ zu Beginn und zum Ende des Jahres 2021 konnte nicht dargelegt werden.

Stellungnahme geprüfte Stelle

Die Differenz von 21 088.20 Franken auf dem Kantonskontokorrent DZ ist bewusst so gemacht worden und deshalb auch so gewollt. Die Ausgaben aus dem Kantonskontokorrent übersteigen bewusst deren Einnahmen. Der Saldo auf dem Kantonskontokorrent DZ ist seit einigen Jahren auf einem hohen Niveau. Es wird deshalb bewusst eine Reduktion des Saldos auf dem Kantonskontokorrent DZ von jährlich rund 20 000 Franken angestrebt. Die unerklärbare Differenz unbekannter Herkunft in der Höhe von 35.35 Franken ist für uns auch nicht erklärbar.

3.2.5 Fazit zum Finanzfluss

Wir haben den Fluss der Finanzmittel und die Berechnung der verschiedenen Beiträge anhand von sechs Betriebsdossiers nachvollzogen und konnten feststellen, dass die finanzielle Abwicklung im Kanton grösstenteils korrekt erfolgt ist. Die vom Bund überwiesenen Finanzhilfen sind den Anspruchsberechtigten mehrheitlich korrekt überwiesen worden. Unseres Erachtens ist die Vornahme von gewissen Kürzungen bei den durch uns geprüften Betrieben mit drei Ausnahmen korrekt erfolgt.

Im Gesamtüberblick konnten die Finanzflüsse nachvollzogen werden; die Schnittstelle zwischen Agricola und der Buchhaltung funktioniert gut. Die Plausibilisierung der Verwendung der Bundesmittel ergab nicht erklärbare Differenzen von 21 088.20 Franken im Zusammenhang mit dem Kantonskontokorrent DZ und 35.35 Franken unbekannter Herkunft.

4 Prüfungsurteil

Die Organisation im Bereich der DZ ist zweckmässig, die Geschäftsprozesse sind bekannt, aber noch nicht vollständig dokumentiert. Die mit dem Vollzug der DZ betrauten Personen sind engagiert und kompetent. Die Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern funktioniert weitgehend gut; die Zuständigkeiten im Kontrollprozess sind schriftlich und klar geregelt.

Die Mittelflussrechnung ist für Aussenstehende nachvollziehbar. Die finanziellen Transaktionen sind grösstenteils dokumentiert und werden mit der Buchhaltung abgestimmt. Die Plausibilisierung der Verwendung der Bundesmittel ergaben nicht erklärbare Differenzen von 21 123.55 Franken.

Wir können für die Abwicklung der DZ, mit Ausnahme der nicht erklärbaren Differenzen in der Mittelflussrechnung sowie den bei drei Fällen nicht vollständig erfolgten Kürzungen bei den DZ, die Ordnungsmässigkeit bestätigen. Wir sind, mit Ausnahme dieser Einschränkungen, auf keine Sachverhalte gestossen, bei welchen die Finanzhilfen gemäss DZV nicht den rechtlichen Vorgaben entsprachen.

5 Verzeichnisse

5.1 Grundlagendokumente

Gesetze	<ul style="list-style-type: none">• Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG), SR 611.0• Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), SR 910.1• Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG), SR 616.1• Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG), SR 614.0
Verordnungen	<ul style="list-style-type: none">• Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV), SR 611.01• Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), SR 910.13• Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV), SR 910.17• Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV), SR 910.91• Verordnung vom 31. Oktober 2018 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben, VKKL), SR 910.15• Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV), SR 919.117.71• Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung), SR 910.18• Verordnung des BLW vom 22. Oktober 2021 über den Faktor zur Berechnung des Übergangsbeitrags für das Jahr 2021
Geschäftsordnung	<ul style="list-style-type: none">• Geschäftsordnung vom 1. Januar 2022 für die Interne Revision des Bundesamts für Landwirtschaft

5.2 Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
Acontrol	Informationssystem zur Verwaltung und Erfassung standardisierter Kontrolldaten im Bereich der Primärproduktion des BLW und BLV
AfU	Amt für Umwelt
AGIS	Agrarpolitisches Informationssystem des BLW
Agricola	Informatikanwendung für den Vollzug der Direktzahlungen (Kanton AI)
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BCM	Business Continuity Management
BDB	Biodiversitätsbeiträge
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
DZ	Direktzahlungen
DZV	Direktzahlungsverordnung
FB	Fachbereich des BLW
IK	Investitionskredite
IKS	Internes Kontrollsystem
IR	Interne Revision des BLW
LA	Landwirtschaftsamt des Appenzell Innerrhoden
LFD	Land- und Forstwirtschaftsdepartement des Kantons AI
LIA	Landwirtschaftlicher Inspektionsdienst der Kantone AI/AR
LQ	Landschaftsqualität
LQB	Landschaftsqualitätsbeiträge
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
SAK	Standardarbeitskraft
UeGB	Übergangsbeitrag
VSB	Versorgungssicherheitsbeiträge